

Standard AGB

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und Oceania Cruises, nachfolgend „OC“ abgekürzt, zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Bedingungen der Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See des Beförderers/Reederei (conditions of carriage/guest ticket contract) und für Flugleistungen die Beförderungsbedingungen des jeweils ausführenden Luftfahrtunternehmens bei regulären Linienflügen mit internationalen Fluggesellschaften. Diese Bedingungen stehen dem Kunden im Reisebüro, oder im Internetauftritt von OC zur Verfügung.

Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Vertragsschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

1.1. Für alle Buchungsarten gilt:

- a) Grundlage des Reisevertrages ist die Beschreibung des Pauschalangebots in der Reiseausschreibung im Katalog oder auf der Website.
- b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Reiseanmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von OC vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.
- c) Der die Reiseanmeldung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Reiseanmeldung, die mündlich, telefonisch, schriftlich per E-Mail, über die OC-Website oder per Telefax erfolgt, gilt:

- a) Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde OC den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 3 Werktage gebunden.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch OC zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Reisebestätigungen für den Kunden rechtsverbindlich sind. Bei mündlichen oder telefonischen Bestätigungen übermittelt OC im Anschluss eine schriftliche Ausfertigung der mündlich oder telefonisch erteilten Reisebestätigung an den Reisenden. Mündliche oder telefonische Reiseanmeldungen des Reisenden führen bei mündlicher oder telefonischer Bestätigung jedoch auch dann zum verbindlichen Vertragsabschluss, wenn die entsprechende schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung dem Kunden versehentlich nicht zugeht.

2. Preise und Bezahlung

2.1. Preise sind pro Person in Euro kalkuliert und beinhalten alle Hafengebühren, Steuern und Abgaben. Den zum Zeitpunkt Ihrer Buchung gültigen, verfügbaren Preis für Ihre Kreuzfahrt in der gewünschten Kabinenkategorie und zu Ihrem Reise- bzw. Abflugdatum erhält der Kunde in seinem Reisebüro oder bei der OC-Reservierung. Die diesbezüglich auf der Reisebestätigung enthaltenen Angaben sind für OC bindend. Änderungen und Nebenabreden (Änderungen, Sonderwünsche, Ergänzungen) zu den vertraglichen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch OC. Alle Preise hängen von der tatsächlichen Verfügbarkeit am Buchungstag ab. OC behält sich vor, veröffentlichte Sondertarife ohne Angabe von Gründen jederzeit zu streichen.

2.2. Trinkgelder für die Crew sind nicht im Reisepreis inkludiert und werden wie folgt empfohlen: 16 \$ pro Person/Tag für alle Kategorien zuzüglich 7 \$ pro Person/Tag ab Kategorie Penthouse Suite.

2.3. Nach Vertragsschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig.

2.4. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl OC zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist OC berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu belasten.

2.5. Zahlungsmöglichkeiten – wir akzeptieren Visa, Master Card und American Express. OC kann die Nutzungsgebühren, die OC durch die Zahlung per Kreditkarte entstehen, dem Kunden in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung stellen. Die kundenseitigen Kreditkartengebühren für den Einsatz der Kreditkarte, die von den ausstellenden Banken erhoben werden, gehen zu Lasten des Kunden.

2.6. Gäste, die auf Schiffen reisen, die in Häfen der Europäischen Union anlegen, müssen bei Einkäufen im Geschenkeshop, im Spa Bereich, beim Kauf von Waren und alkoholischen Getränken, Mehrwertsteuer zahlen. Der Einkaufswert, auf den MwSt zu zahlen ist und in welcher Höhe diese zu leisten ist, variiert je nach Reiseroute bzw. Veranstaltungsort. Sollten die Gäste aus einem nicht EU-Staat kommen, können sie sich, abhängig von der Höhe des Einkaufswertes, die Steuer an Bord auszahlen lassen. Zur besseren Übersicht, wird die MwSt auf den Quittungen ausgewiesen. Im Geschenkeshop kann ein Rückzahlungsbeleg ausgestellt werden, welcher die Auszahlung der MwSt vereinfacht.

3. Leistungs- und Preisänderungen

3.1. Leistungsänderungen

3.1.1. Vor Vertragsschluss

Die Prospektangaben sind für OC bindend, soweit sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. OC behält sich indes vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsschluss Änderungen der Prospektangaben bzw. der Reiseausschreibung vorzunehmen, über die OC den Kunden vor Buchung selbstverständlich informiert.

Bei den Kreuzfahrten von OC sind Änderungen des Reiseverlaufs jederzeit möglich, z. B. aufgrund von Behördenverordnungen, besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt, oder wenn im Interesse der Sicherheit der Reiseteilnehmer eine solche Änderung erforderlich wird. Über die notwendig gewordene Änderung der Route und/oder Fahrt- oder Liegezeit in Abweichung zu dem Katalog wird der Kunde vor Abschluss der Buchung informiert. Im Falle der Absage eines Linienfluges durch die Fluggesellschaft und z. B. im Falle der Nichteinhaltung des Flugplanes durch die Fluggesellschaft, können ein Wechsel der Fluggesellschaft, des Fluggerätes oder des Abflug- bzw. Rückkehrflughafens erforderlich werden. Aus diesen oder vergleichbaren Gründen bleiben ein solcher Wechsel bzw. eine Abänderung ausdrücklich vorbehalten. Entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens ist OC verpflichtet, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft und sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren, soweit OC dies zu diesem Zeitpunkt bekannt ist. Siehe Ziffer 13.

3.1.2. Nach Vertragsschluss

Abweichungen und Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht von OC wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Bei den

Kreuzfahrten von OC sind Änderungen des Reiseverlaufs jederzeit möglich, z. B. aufgrund von Behördenverordnungen, besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt, medizinischen Notfällen, oder wenn im Interesse der Sicherheit der Reisetilnehmer oder aus Witterungsgründen von der Schiffsleitung eine abweichende Reiseroute eingeschlagen wird. Über die notwendig werdende Änderung der Route und/oder Fahrtzeit entscheidet dann der Kapitän. Der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise ist nur dann beeinträchtigt, wenn deren Wert oder Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufgehoben, oder mehr als nur unerheblich gemindert ist. Dies bestimmt sich anhand des Reisepreises, der Reisedauer, der Reisezeit und der Art der Reise. OC verpflichtet sich, den Kunden von eventuellen Änderungen umgehend in Kenntnis zu setzen. Die geänderte Leistung tritt an die Stelle der ursprünglich vertraglich geschuldeten Leistung. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderte Leistung mit Mängeln behaftet ist. Wird der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise durch solche Leistungsänderungen unzumutbar verändert, stellt OC dem Kunden frei, kostenlos umzubuchen oder ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Kunde hat auch das Recht, die Teilnahme an einer gleichwertigen Ersatzreise aus dem OC Programm zu verlangen, wenn OC in der Lage ist, eine solche Reise aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Seine aus der Änderung oder Absage herrührenden Rechte muss der Kunde unverzüglich nach der Erklärung der Änderung durch OC dieser gegenüber geltend machen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.2. Preisänderungen

3.2.1. Vor Vertragsschluss

Bei den ausgewiesenen Preisen handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Drucklegung (Mai 2018) gültigen Preise, sie sind für OC bindend. OC kann jedoch vor Vertragsschluss vom Prospekt abweichende Reisepreise erklären, eine Preisanpassung ist insbesondere aus diesen Gründen zulässig:

1. Aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung der Kataloge.
2. Wenn die gewünschte und im entsprechenden OC Katalog ausgeschriebene Kreuzfahrt und/oder das Anreisepaket und/oder das Hotelprogramm nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des OC Kataloges verfügbar ist.

3.2.2. Nach Vertragsschluss

OC behält sich vor, die mit der Buchung bestätigten Preise für den Fall, dass sich die Beförderungskosten oder die Hafen- und Flughafengebühren verändern oder neu entstehen, in dem Umfang anzupassen, in dem sich deren Veränderung oder Entstehung pro Reisenden auf den Reisepreis auswirkt, sofern der Reisebeginn mehr als vier Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Dies gilt ausschließlich für solche Preisänderungen, bei denen sich die Kostenfaktoren nach Vertragsschluss geändert haben und dies bei Abschluss des Vertrages nicht absehbar war. Für die Erhöhung wichtige und nicht absehbare Gründe sind z. B. die Erhöhung von öffentlichen Abgaben, die Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer, eine Veränderung des Rohölweltmarktpreises, Erhöhung oder Neueinführung von Versicherungsprämien oder behördlichen Abgaben, oder zusätzlich erhobene Sicherheitszuschläge für das jeweilige Beförderungsmittel, ebenso eine Erhöhung des Wechselkurses des EURO im Verhältnis zum US-Dollar um mehr als 20% im Einzelfall. Im gleichen Umfang ist eine Anpassung des vereinbarten Reisepreises im Falle einer Änderung behördlich festgelegter Beförderungstarife zulässig. OC weist dem Kunden, um die Zulässigkeit der Erhöhung begründen zu können, ausführlich die einzelnen Gebühren- und Kostenerhöhungen zur Kontrolle nach. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung setzt OC den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor

Reiseantritt davon in Kenntnis. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn OC in der Lage ist, eine solche Reise aus dem OC Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Der Kunde muss diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von OC über die Preiserhöhung OC gegenüber geltend machen.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber OC unter der unten angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert OC den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann OC, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

4.3. OC hat bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird je nach Reiseart und nach dem Zeitpunkt des Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden, insbesondere unter Berücksichtigung der eingeschränkten Kurzfristvermarktungsmöglichkeiten für Luxuskreuzfahrten wie folgt berechnet:

a) Kreuzfahrten bis zu 14 Nächten Dauer:

- vom 120. bis zum 91. Tag vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises
- bis zum 46. Tag vor Reiseantritt: 20% des Reisepreises
- ab dem 45. Tag vor Reiseantritt: 50 % des Reisepreises
- ab dem 21. Tag vor Reiseantritt: 90 % des Reisepreises
- ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 95 % des Reisepreises

Für mitgebuchte Hotel- und Landprogramme vor bzw. nach der Kreuzfahrt, sowie für vorab gebuchte Ausflugsprogramme während der Kreuzfahrt findet ebenfalls obige Stornokostenstaffel a) Anwendung.

b) Kreuzfahrten mit mehr als 15 Nächten Dauer

- vom 180. bis zum 151. Tag vor Reiseantritt: 10%
- ab dem 150. Tag vor Reiseantritt: 20%
- ab dem 74. Tag vor Reiseantritt 50 %
- ab dem 50. Tag vor Reiseantritt 75 %
- ab dem 21. Tag vor Reiseantritt 90 %
- ab dem 2. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 95 % des Reisepreises

Für mitgebuchte Hotel- und Landprogramme vor bzw. nach der Kreuzfahrt, sowie für vorab gebuchte Ausflugsprogramme während der Kreuzfahrt findet ebenfalls obige Stornokostenstaffel b) Anwendung.

c) Für Transfers, Landausflüge a la Carte, Unlimited & Your World Packages sowie für Vorreservierungen in den Restaurants La Reserve und Privée betragen die Stornokosten ab 36 Stunden vor Abreise 95% des Reisepreises.

- 4.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, OC nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
- 4.5. OC behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit OC nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist OC verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 4.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.
- 4.7. Storniert bei einer gebuchten Doppelbelegung der Kabine eine Person bis zum 46.Tag vor Reiseantritt, wird für die stornierte Person die unter 4.3.a) ausgewiesene Stornopauschale fällig. Die verbleibende Person wird in der gebuchten Kabine auf den entsprechenden Einzelbelegungspreis umgebucht. Ab dem 45.Tag vor Reiseantritt wird für die stornierte Person die unter 4.3.a) oder b) ausgewiesene Stornopauschale fällig, für die verbleibende Person ändert sich der bereits bestätigte pro Person Preis nicht.
- 4.8. Rücktrittsgebühren sind sofort fällig.

5. Umbuchungen / Ersatzteilnehmer / Namensänderung

5.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann OC bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Kunden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 4.3. 250 pro Umbuchungsvorgang.

5.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 4.2 bis 4.5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuankmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Ersatzteilnehmer

Bis zum Reisebeginn, d. h. unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist für organisatorische Maßnahmen, die OC zumutbar sein muss, kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt (§ 651b BGB). OC kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde selbst OC gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten, z. B. Kosten der Fluggesellschaften bei Linienflügen als Teil des Reisevertrages.

5.4. Namensänderungen

Bei Reiseankmeldung müssen OC der vollständige Name mit allen Vor- und Zunamen und die Namen aller mitangemeldeten Reisetilnehmer deckungsgleich mit dem gültigen Reisepass vorliegen. Eine Namensänderung ist jede Veränderung der Schreibweise des Vor- oder Nachnamens.

Namensänderungen bis zum 21. Tag vor Reiseanktritt sind nur noch gegen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 pro Person gestattet, hinzu kommen alle OC von deren Leistungsträgern berechneten Kosten. Sollten der Kunde eine Namensänderung ab dem 21. Tag vor Reiseanktritt wünschen, so kann diese Namensänderung, sofern sie überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 4.3 und gleichzeitiger Neuankmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Namensänderungen die nur geringfügige Kosten verursachen.

Punkt 5.3 wird davon nicht berührt.

5.5. Bearbeitungs-, Umbuchungs- und Namensänderungsgebühren sind sofort fällig.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. OC wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

7.1. OC kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von OC nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

7.2. Kündigt OC, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, OC nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als der von ihr einbehaltene anteilige Restreisepreis.

8. Kündigung wegen aussergewöhnlicher Umstände

8.1. Kündigung vor Reiseantritt

Wird die Reise infolge höherer Gewalt (z. B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, hoheitliche Maßnahmen z. B. Beschlagnahme von Unterkünften oder Transportmitteln, Havarien, oder andere Vorfälle, die den vorgenannten Beispielen gleichkommen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, so können sowohl der Kunde als auch OC den Reisevertrag kündigen. OC zahlt dann den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. OC behält sich aber vor, für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

8.2. Kündigung nach Reiseantritt

Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist OC verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, wenn möglich, den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien zur Hälfte. Die übrigen Mehrkosten fallen dem Kunden als Reisendem zur Last.

9. Obliegenheiten des Kunden

9.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit OC wie folgt konkretisiert

- a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von OC (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. An Bord ist der Mangel der Rezeption des Schiffes anzuzeigen und dort möglichst protokollieren zu lassen.
- b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von OC wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
- c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber OC unter der unten angegebenen Anschrift anzuzeigen:

Oceania Cruises, 2nd Floor, Mountbatten House, Grosvenor Square, Southampton, SO15 2JU, United Kingdom

d) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

e) Mit der Mängelanzeige ist OC eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen, es sei denn, die Abhilfe ist unmöglich oder wird durch OC verweigert. OC kann Abhilfe in der Weise schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern dem Kunden dies zumutbar ist. Bietet OC dem Kunden nach Beschwerde eine zumutbare Abhilfe an, so muss dieser diese annehmen. Lehnt der Kunde diese zumutbare Abhilfemaßnahme ab, so kann der Kunde hinterher Gewährleistungsansprüche wegen der beanstandeten Umstände selbst nicht mehr geltend machen.

9.2. Schiffsmitarbeiter, Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von OC nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen OC anzuerkennen, wohl aber diese entgegenzunehmen und dem Kunden diese Annahme zu bestätigen.

9.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde/Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, OC erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn OC oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Kunden/Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von OC oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

9.4. Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei der Flugbeförderung vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von OC bzw. OC direkt anzuzeigen.

9.5. Beschädigungen oder Verlust des Gepäcks bei der Einoder Ausschiffung müssen sofort gemeldet werden. Der Kunde ist verpflichtet, an OC oder deren Beauftragte eine schriftliche Schadens-Anzeige zu richten. Ist Kabinengepäck äußerlich erkennbar beschädigt, so hat der Kunde die Anzeige der Beschädigung unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt seiner Ausschiffung vorzunehmen. Bei anderem, äußerlich erkennbar beschädigtem Gepäck, welches vom Bordpersonal befördert oder für den Kunden aufbewahrt worden ist, hat der Kunde die Beschädigung zu melden, sobald es ihm wieder ausgehändigt wird. Ist die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, so muss die Meldung spätestens innerhalb von 15 Tagen nach der Ausschiffung, der Aushändigung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Aushändigung vorgesehen war, erfolgen. Die Beförderung, Verstaung und der Umgang des Reisenden mit seinem eigenen Gepäck an Bord erfolgt stets auf dessen eigene Gefahr.

9.6. Der Kunde hat OC zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Schiffsvoucher) innerhalb der ihm von OC mitgeteilten Frist nicht oder nicht vollständig erhält.

9.7. Passagiere mit eingeschränkter Mobilität: Gäste mit Erkrankungen oder speziellen Bedürfnissen, welche Betreuung während der Reise erfordern, oder Passagiere, die mit medizinischen Apparaten, inkl. Rollstühlen, Elektromobile, Sauerstoff-Therapien usw. reisen, haben OC vor Antritt der Reise darüber zu informieren. Den Gästen wird ein Formblatt mit weiteren Fragen zugesendet. Bitte beachten Sie, dass manche Häfen für Gäste mit eingeschränkter Mobilität nicht geeignet sind und eventuell spezielle Arrangements auf Kosten der Gäste getroffen werden müssen. OC ist berechtigt, Gäste die körperlich, mental oder emotional nicht in der Lage sind, zu reisen oder Gäste, für die die notwendige Pflege nicht mehr an Bord geleistet werden kann, von der Reise auszuschließen siehe Ziffer 15.4 und 5. OC wird die Benutzung spezieller Apparate, wie oben beschrieben, unter bestimmten Voraussetzungen gestatten.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung von OC für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
b) soweit OC für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. (§§ 537 ff HGB als faktische Umsetzung der EUVO 392/2009)

10.2. Ein Schadensersatzanspruch gegen OC ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen (z. B. Montrealer Übereinkommen) und auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. So kann sich OC Ihnen gegenüber z. B. darauf berufen, dass die Leistungsträger unter bestimmten Voraussetzungen nicht für Verspätungen von Flugzeugen, Zügen, Bussen und Schiffen haften, sodass auch OC nicht für das Nichterreichen von Anschlüssen einzutreten hat. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

10.3. Kabinengepäckschäden sind auf eine Höchsthaftungssumme von 2.250 Rechnungseinheiten (Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht umgerechnet), jeweils pro Kunde und Reise, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von OC herbeigeführt wurde. Die Haftungsbeschränkung gilt auch, soweit OC für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Verlust oder Beschädigung von Mobilitätshilfen oder anderer Spezialausrüstung, die von einem Fahrgast mit eingeschränkter Mobilität verwendet wird, hat OC den Wiederbeschaffungswert der betreffenden Ausrüstungen oder gegebenenfalls die Reparaturkosten zu ersetzen. (§§ 537 ff HGB als faktische Umsetzung der EU VO 392/2009).

10.4. OC haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden/Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von OC sind. OC haftet jedoch für vermittelte Leistungen, wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden/Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von OC ursächlich geworden ist. Eine etwaige Haftung von OC aus der Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

11. Ausschluss von Ansprüchen

11.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

11.2. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber OC unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

11.3. Die Verjährungsfrist nach Ziff. 12.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte

aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung beim Flugtransport ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung beim Flugtransport binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen. Für befördertes See- oder Kabinengepäck sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, wenn die Anzeige nicht innerhalb der in Ziffer 9.5. genannten Fristen erfolgt ist.

12. Verjährung

12.1. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von OC oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von OC beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von OC oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von OC beruhen.

12.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

12.3. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren innerhalb von drei Jahren, sofern sie nicht auch nach den Bestimmungen des HGB zur seerechtlichen Haftung entstehen. Diese seerechtlichen Schadensersatzansprüche wegen Todes, Schaden an Körper oder Gepäck verjähren nach zwei Jahren.

12.4. Die Verjährung nach Ziffer 12.1 und 12.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

12.5. Schweben zwischen dem Kunden und OC Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder OC die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

13.1. OC informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

13.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist OC verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald OC weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird OC den Kunden informieren.

13.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird OC den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

13.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von OC oder direkt über <http://air-ban.europa.eu> abrufbar und in den Geschäftsräumen von OC einzusehen.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1. OC wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Diese Unterrichtung kann OC auch über das vermittelnde Reisebüro veranlassen. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine

Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Jeder Reisende aus EU-Ländern und der Schweiz muss einen noch mindestens sechs Monate nach Reiseende gültigen, maschinenlesbaren Reisepass (ePass) mit sich führen, dies gilt auch für Reisen in Europa. EINREISEDOKUMENTE FÜR KINDER: Aufgrund europäischer Vorgaben sind die Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 nicht mehr gültig. Alle Kinder müssen ab diesem Datum über ein eigenes Reisedokument verfügen. Personen unter 18 Jahren ohne Begleitung eines vertretungsberechtigten Elternteils benötigen eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, die auf der Kreuzfahrt mitgeführt werden muss. Bei Kreuzfahrten, die einen kanadischen Hafen beinhalten, benötigen Personen unter 18 Jahren, die nur mit einem Elternteil reisen, eine schriftliche Genehmigung des nicht mitreisenden Elternteils.

Einreisebestimmungen können sich jederzeit und kurzfristig ändern. Die für den Abreisetermin des Kunden gültigen Einreisebestimmungen finden Sie auf den Webseiten des Auswärtigen Amtes/des Außenministeriums/des EDA oder der jeweiligen Botschaft. Die OC-Website informiert aktuell und auch das vermittelnde Reisebüro informiert den Kunden über die aktuellen Vorschriften. Der Kunde soll sich daher kurz vor seiner Abreise zu ggf. aufgetretenen tagesaktuellen Veränderungen informieren.

An Bord der OC Flotte gelten US-amerikanische Gesetze und Gesundheitsvorschriften. Der Kunde hat bitte zu beachten, dass aufgrund der verschärften Sicherheitslage der „Online Check-In“, d. h. die obligatorische Gästeregistrierung mit Ihren Passdaten, OC zur Verfügung stehen muss, auch wenn der Kunde nicht in die USA einreist. Sollten die benötigten Reisepassdaten nicht zur Verfügung stehen, kann eine Einschiffung verweigert werden. Diese vorzeitige Registrierung ist notwendig, um den vorgeschriebenen Bestimmungen der US-Regierung gerecht zu werden. Der Kunde hat die Möglichkeit, dieses Formular schnell und einfach im Internet unter Online Checkin:

www.OceaniaCruises.com bis spätestens 4 Tage vor Reiseantritt online auszufüllen. Das Reisebüro ist ihm selbstverständlich hierbei behilflich. Für nicht online ausgefüllte Gästeformulare berechnet OC eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10 pro Person.

14.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn OC nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3. OC haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde OC mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass OC eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

14.4. Wir empfehlen unseren Kunden eine Reiserücktrittskosten- und Gepäckversicherung abzuschließen.

15. Beförderungsausschlüsse und -beschränkungen

15.1. Passagiere unter 18 Jahren dürfen nur mit einer Begleitperson von mindestens 18 Jahren zum Zeitpunkt der Einschiffung an Bord gehen, die in der gleichen Kabine oder in einer benachbarten Kabine reist. Die Begleitperson muss sich ausdrücklich dazu bereit erklären, die Verantwortung für die Gäste unter 18 Jahren zu übernehmen. OC darf an Bord an Minderjährige (Personen, die zum Zeitpunkt der Einschiffung unter 18 Jahre alt sind) keinen alkoholischen Getränke verkaufen. Gästen zwischen 18 und 20 Jahren ist es gestattet, mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern Bier und Wein an Bord zu erwerben und zu konsumieren. Auf Kreuzfahrten die in Europa starten und enden, dürfen Passagiere von mindestens 18 Jahren alkoholische Getränke (Bier und Wein) konsumieren.

15.2. Babys werden aus Sicherheitsgründen nicht befördert. Für Kleinkinder gilt ein Mindestalter von

12 Monaten zum Zeitpunkt des Antritts der Kreuzfahrt.

15.3. Schwangere, die die 24. Schwangerschaftswoche erreicht haben, werden nicht befördert. Schwangere müssen ein englischsprachiges, ärztliches Attest über die Reisefähigkeit und den Geburtstermin vorlegen können. OC haftet nicht für eventuelle Schwangerschaftskomplikationen, die während der Kreuzfahrt auftreten.

15.4. Passagiere mit körperlichen oder medizinischen Problemen, die eine spezielle Behandlung erfordern, haben OC bei der Buchung darauf hinzuweisen. In einigen Fällen bittet OC darum, spezielle Formulare bzgl. der Haftung vorzulegen siehe Ziffer 9.6. OC hat das Recht, Passagiere zurückzuweisen, die nach dem Ermessen von OC aus geistigen oder körperlichen Gründen keine Kreuzfahrt antreten sollten, oder die eine Versorgung benötigen, die OC nicht gewährleisten kann. Jeder beeinträchtigte Passagier muss sich selbst versorgen können. Passagiere, die dazu nicht in der Lage sind (bspw. nicht selbständig essen, sich an- und ausziehen oder an Sicherheitsübungen teilnehmen können), müssen die Reise mit einer Begleitperson antreten, die ihnen während der Reise in allen Dingen behilflich sein kann. Rollstühle sind von den Passagieren selbst mitzubringen und sollten klein und faltbar sein. Mobilitätseingeschränkte Gäste erhalten wichtige Informationen zu Gangways und Tendermöglichkeiten bei der OC Reservierung.

15.5. Sollte der Schiffskapitän (bei geistigen oder körperlichen Gründen in Absprache mit dem Schiffsarzt) den Eindruck haben, dass ein Reisender nicht mehr reisefähig ist, oder seine Gesundheit oder Sicherheit, oder die Gesundheit oder Sicherheit von anderen Personen an Bord gefährdet, dann ist der Schiffskapitän jederzeit berechtigt, die Einschiffung des Reisenden in einem bestimmten Hafen zu verweigern bzw. die Ausschiffung des Reisenden in einem bestimmten Hafen zu verlangen.

15.6. Das Tragen von Windeln in den Pools oder Whirlpools ist nicht erlaubt. Personen/Kinder, die Windeln benötigen, dürfen diese Einrichtungen daher nicht nutzen, auch nicht mit speziellen Schwimmwindeln.

15.7. Sollte ein Reisender sich während der Kreuzfahrt eine ansteckende Virusinfektion oder eine bakterielle Erkrankung zuziehen, darf der Schiffsarzt den Reisenden dazu auffordern, aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen in der Kabine zu bleiben.

15.8. Aufgrund der von der US Regierung ausgestellt vom Büro für ausländische Asset Kontrolle („OFAC“) erlassenen Sanktionen gegenüber Länder wie Nordkorea, Kuba, Iran und Syrien, ist es US-Amerikanischen Reedereien nicht gestattet Geschäfte mit den vorgenannten Staaten und deren Bürgern abzuschließen. Daher ist es Geschäftspolitik von OC, Bürgern der genannten Staaten die Buchung und Beförderung auf Schiffen der OC generell zu untersagen, es sei denn, diese können einen gültigen Aufenthaltstitel als Einwohner eines nicht sanktionierten Staates vorweisen und ihre Kreuzfahrt sowie anfallende Bordausgaben aus Mitteln bestreiten, die von einer niedergelassenen Bank in einem nicht sanktionierten Staat stammen.

16. Medizinische Versorgung an Bord

Jedes OC Schiff verfügt über ein “Medical Center” in dem ein Arzt und eine Krankenschwester für Ihre medizinische Betreuung zur Verfügung stehen. Jedes OC Schiff führt in Übereinstimmung mit US Gesundheitsvorschriften und dem International Council of Cruise Lines medizinisches Bedarfsmaterial und gebräuchliche Medikamente mit. Eine Behandlung an Bord ist aber nur eingeschränkt möglich und kann nur eine Grundversorgung gewährleisten, bei Risikofällen kann der Patient daher im nächsten Hafen auf eigene Kosten ausgeschifft werden. Die Behandlung erfolgt gegen Bezahlung, es ist keine Abrechnung über die Krankenkasse direkt möglich. Der Gast erhält eine detaillierte Rechnung, die ihn ggf. zur Erstattung bei seiner Versicherung berechtigt. Die Leistungen des Schiffsarztes sind kein Bestandteil des Reisevertrages und der Schiffsarzt ist in seinen medizinischen Entscheidungen nicht den Weisungen von OC unterworfen.

17. Datenschutz

Der Kunde stellt OC im Rahmen seiner Buchung personenbezogene Daten zur Verfügung, die OC zur Abwicklung der Reise benötigt. OC wickelt den Buchungsauftrag unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ab. OC nutzt seine personenbezogenen Daten zur Erfüllung seiner Aufträge, Anforderungen und Wünsche und zu Zwecken der eigenen Marktforschung. Nur dann, wenn der Gast OC zuvor seine Einwilligung erteilt hat, nutzt OC diese Daten auch für produktbezogene Umfragen und Marketingzwecke. OC weist darauf hin, dass OC persönliche Daten wie Name, Anschrift und/oder E-Mail-Adresse zum gelegentlichen Versand von Informationen und Newsletter per E-Mail und/oder per Post verwendet. Die Verwendung der Daten zum Zwecke der Zusendung dieser Informationen erfolgt nur, wenn der Gast die Zusendung über eine OC-Internetseite angefordert hat. Der Verwendung seiner Daten für diese Zwecke kann der Gast jederzeit widersprechen, indem er den Versand der Informationen abbestellt. Personenbezogene Daten werden ausschließlich an die Unternehmen weitergegeben, die an der Buchung beteiligt sind. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Gastes oder eine gesetzliche Verpflichtung übermittelt OC seine Daten nicht an Dritte.

18. Sonstiges

Bitte beachten Sie, dass der Check-In am Tag der Einschiffung spätestens zwei Stunden vor der im Ticket angegebenen Abfahrtszeit abgeschlossen sein muss. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Gastes, diese Einstiegszeit am Einschiffungshafen einzuhalten. Bei Nichteinhaltung werden alle dadurch entstehenden Kosten vom Gast getragen. An allen Anlaufhäfen darf sich der Kunde nicht später als eine Stunde vor der Abfahrtszeit wieder an Bord einfinden. Die offizielle Abfahrtszeit des Schiffes wird an Bord für jeden Anlaufhafen durchgegeben. Es ist zu beachten, dass sich die Uhrzeit an Bord von der Uhrzeit an Land unterscheiden kann. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Gastes, pünktlich zum Schiff zurückzukehren. Alle Kosten, die entstehen, um den Gast wieder an Bord des Schiffes zu befördern (z. B. staatliche Gebühren, Visakosten, Unterbringung, Verpflegung, Transportkosten, Einführungskosten etc.), werden vom Gast getragen.

19. Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle Streitigkeiten aus dem Reisevertrag gilt deutsches Recht.

Für Klagen von OC gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Voll-Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Wiesbaden (Deutschland) vereinbart, soweit nicht internationale Übereinkommen dem entgegenstehen.

Reiseveranstalter:

Oceania Cruises, Inc.
2nd Floor, Mountbatten House, Grosvenor Square
Southampton, SO15 2JU, United Kingdom

Stand: 05/2018